

Acta Synodi General. LV.

Gehalten in der Kirche zu Elberfeld den 8—14ten Julius 1790.¹⁾

§ 1.

Synodi Eröffnung.

Durch den erfolgten Tod des Weiland Herrn Praesidis Dyonis Fickel wäre zwar die Eröffnung der gegenwärtigen Synodal-Handlung dem Herrn Bruder Assessor Schröder anheim gefallen, weil aber auch dieser Bruder durch Unpäßlichkeit davon verhindert worden, so hat der Herr Bruder Scriba primarius Joh. Friedr. Wilh. Schemmann B. D. M. zu Hoerde diese Handlung nach freundlicher Bewillkommung sämtlicher Herren Brüder durch eine zweckmäßige Anrede über Col. 4, V. 17 und andächtiges Gebät eröffnet.

§ 2.

Anwesende.

Aus den provincial-Synodal-Acten und den überreichten Credentialen erhellete, daß zu dieser Versammlung deputieret sind folgende Herren Prediger und Älteste.

Aus der Jülich'schen Synode.

Martin Coenen, Prediger im Sittard Synodi Praeses.
Johann Wilh^m Witfeld, Prediger in Walbniel Synodi Assessor.
Joh. Andr. Gottfr. Charlier, Prediger zu Trechen
statt des Herrn Johann Sommers Synodi Scribae.
Friedr. Wilh. Conr. Peil, Prediger zu Jülich
statt des Herrn Steph. Jac. Fueß Synodi Deputati.
Arnold König, Prediger zu Löwenich, statt des Ältesten.
Eberhard van Spankern, Prediger zu Jüchen, statt des Ältesten.

¹⁾ Das Manuskript, von dem die folgende Abschrift genommen ist, liegt im Kirchenarchiv zu Wiblingwerde. Die Abschrift verdanken wir Herrn Pfarrer Erdmann.

Aus der Cleve=schen Synode.

- Elias Christoph Krafft, Prediger zu Duisburg
statt des Herrn Meibohms, Synodi Praesidis.
Christ. Friedr. Baumann, Königl. Preuß. Consistorial=Rath,
Prediger zu Cleve und Assessor Synodi.
Herm. Wilh. Richter, Prediger zu Rees und Scriba Synodi.
Johann Jacob Wurm, Prediger zu Dinslacken,
statt des Herrn Bruder Schroeder, Synodi Clev. Deputati.
Georg Heinrich von Ammon, Königl. Preuß. Krieges=Rath und
Ältester von Cleve.

Aus der Bergischen Synode.

- Joh. Henr. Bellingrath, Prediger zu Hahn, Synodi Praeses.
Joh. Theodor Weber, Prediger zu Wulffrath, Synodi Assessor.
Joh. Christian Röhr, Prediger zu Erdrad, Synodi Scriba.
Joh. Herminghaus, Prediger zu Gemarcke, Synodi Deputatus.
Joh. Just. Seelbach, Prediger zu Sohlingen, statt des Ältesten.
Just. Brummer, Prediger zu Düsseldorf, statt des Ältesten.

Aus der Märckischen Synode.

- Joh. Arn. Hofius, Prediger zu Iserlohn, Synodi Praeses.
Friedr. Ludw. Wiedenhoff, Prediger zu Drechen,
statt des Herrn Utterbein, Synodi Assessoris.
Conr. Theod. Winter Prediger zu Unna, Synodi Scriba primar.
Wilh. Brebeck, Prediger zu Schwelm, Synodi Scriba secundar.
Joh. Friedr. Wilh. Schemmann, Prediger zu Hoerde,
statt des Ältesten.
Friedr. Carl Grimm, Prediger zu Altena, statt des Ältesten.

§ 3. Abwesende.

Abwesend waren aus der Clevischen Synode der Älteste von Xanten, weshalb Herr Bruder Triesch ein Entschuldigungs= Schreiben eingesandt hat, welches aus Rücksicht der dermaligen besonderen Umstände des dortigen Consistoriums angenommen worden ist.

§ 4.

Ankunft eines Deputati rev. Classis Moers.

Aus der ehrwürdigen Moeursischen Classe erschien D. Carl phil. Altgeld Prediger zu Grefeld als Deputirter und wurde zum Sitz und zur Stimme zugelassen.

§ 5.

Jura introitus.

Die hier zum ersten mahl erschienenen Deputirten haben Jura introitus jeder mit 30 stbr. erlegt und die Original Kirchen-Ordnung unterschrieben.

§ 6.

Synodal-Gelübde.

Sämtliche Abgeordnete haben Rechtsinnigkeit des Glaubens, Gottseligkeit im Wandel und die erforderliche Verschwiegenheit mit Hand und Mund angelobet.

§ 7.

Censura Morum.

Die Censura morum ratione efigibilitatis ad moderamen ist gehalten und dabey gegen Niemand etwas eingewandt worden.

§ 8.

Wahl neuer Moderatoren.

Hierauf wurde zur Wahl neuer Moderatoren geschritten und sind durch die Mehrheit der Stimmen erwählt worden:

zum Präses: D. Wiedenhoff,
„ Assessor: D. Bellingrath,
„ Scriba primar: D. Charlier,
„ „ secund: D. Richter,

Zum Collegio qualificato

aus der Jülischen Synode: D. Coenen,
„ „ Clevischen „ D. Baumann,
„ „ Bergischen „ D. Weber,
„ „ Märckischen „ D. Hofius.

§ 9.

Zweite Session.

Der neu erwählte Herr Präses setzte die Synodal-Handlung mit einer rührenden Ermunterungs-Rede fort, erhielt die Synodal-Bücher und Schriften, das große silberne und kleine eiserne Siegel, sowie der Scriba primar. das Kupferne.

§ 10.

Invitatio pastorum loci.

Die hiesigen Herrn Prediger sind zur Versammlung eingeladen und erschienen, außer Herr Weiermann, der wegen Alter und Schwachheit nicht hat erscheinen können.

§ 11.

Verlesung der Gen. Syn. Act.

Die Acten der letzten General-Synode, gehalten in der Kirche zu Duisburg, den 17—18ten July 1787 sind verlesen.

§ 12 ad § 13.

In bezug auf diese Correspondenz-Sache zwischen der General-Synode und der Meursischen Classe wurde von letzterer folgender Paragraph ihrer jüngsten Classical-Acten übergeben, der hiermit wörtlich eingetragen wird.

Bei Verlesung dieses § phi. 6 überreichte D. Deputatus v. Classis Meursanae folgende schriftliche Resolution: „daß Classis Meursana aus wichtigen Ursachen es nicht für rathsam hielte, durch die Mittheilung ihrer Acten eine Neuerung einzuführen, zumal da sie nicht einsehen könnte, was für Nutzen vener. Syn. general. von den Acten einer Classe haben könnte, die, weil sie aus lauter patronal-Gemeinen bestehet, nicht nur in politicis; sondern auch in allen übrigen kirchlichen Angelegenheiten von den Befehlen Sr. Königlichen Majestät abhängt und wenn auch vielleicht hie und da eine Kleinigkeit für ven. Syn. Gener. merkwürdig sein könnte, so würden ja die Herren Deputati vener. Class. Duisburg, die immer zu den Sitzungen der Meursischen Classe eingeladen werden, derselben allzeit hinreichende Nachricht erteilen können. Synodus generalis findet daher gut, die Sache vor der Hand bewandten Umständen nach beruhen zu lassen.

§ 13 zu 14.

Beforgung der Desideriorum ecclesiasticorum.

Da Se. Königl. Majestät von Preußen ohnlängst den Herrn Prediger Baumann in Cleve zum Consistorial-Rath allergnädigst ernannt haben, mithin dessen Einfluß bei dortiger hohen Landes-Regierung so viel wichtiger geworden ist, so erbitten sich

sämmtliche Gemeinen Synodi generalis von demselben bey vor-
kommenden Fällen seine vielgeltende Unterstützung.

§ 14 zu 15.

Verfertigung von Laagerbüchern.

Bev der über diesen Gegenstand geschehenen Umfrage be-
richten D. D. Praesides der Jülich'schen, Clevischen und Mär-
kischen Synoden, daß in ihren Gemeinen die Laagerbücher überall
verfertigt werden; weiter aber aus dem Bergischen Synod die
Gemeinen zu Wulfrath und Gruiten damit noch nicht zu Stande
gekommen sind; so wird denselben hiermit aufgegeben, solches
mit dem ehesten zu bewerkstelligen und allen provincial-Synoden
empfohlen, darauf zu vigiliren, daß dieselben gehörig suppliret
werden und die Visitatores Classium bei den jährlichen Kirchen-
Bisitationen darüber Nachfrage tun.

§ 15 zu 19.

Synodal-Kosten.

Der Frau Schwester Eickel sind auf die übergebene Rech-
nung der Ausgaben des weiland Herrn Praesidis aus der
Burse bezahlt worden 3 Th. 38 Sbr.

§ 16 zu 20.

Catechisation nach dem Heidelberg'schen Catechismus.

Dieser Schluß wird nicht allein beygehalten, sondern er ist
auch den Clev. Märk. Synoden durch neuerliche Verordnungen
von Berlin, die den alleinigen Gebrauch des Heidelberg'schen
Catechismus einschärfen, von neuem bestätigt worden.

§ 17 zu 21.

Sublicanda im Clev. und Märkischen.

Sublicanda, die auf der Kanzel nicht scheidlich abgelesen
werden können, sollen kraft allergnädigster Königl. Verordnung
in dem Clev. und Märk. vom Küster verlesen werden.

§ 18 zu 22.

Gravamina im Jülich. und Bergischen sollen in Düsseldorf
zuerst angezeigt werden.

Daß Gravamina im Jülich. und Bergischen zuerst in Düssel-
dorf und wenn keine Remedur erfolgt, alsdann erst in Cleve
sollen vorgestellet werden, wird abermahls erinnert.

§ 19 zu 23.

Veränderungen im Ministerio.

Im Ministerio der vier vereinigeten Synoden sind in nächstverfloffenen 3 Jahren folgende Veränderungen vorgegangen.

Fülich'sche Synode.

Todesfälle haben sich seit dem Jahre 1787 in derselben nicht ereignet.

Amtsbeförderungen im Jahre 1787.

Nahme	Bisheriger Charakter	Standort	Vorgänger
H. Joh. Christ. Rancamp	Candidat gebürtig von Remagen	Urmund 2. Classe	Nach Indien berufener H. Joh. Wilh. Deußen.
H. Franz Heinr. Hagenberg	Candidat von Moeurs	Hünshoven & Tebern 2. Classe	Nach Gritten berufener Carl Ludwig Dithan.
H. Joh. Wilh. Trappen	Candidat von Neurs	Wevelinghofen 2. Classe	Dimittirter H. Christian Friedr. Varenholz.

In der Clevischen Synode.

Todesfälle im Jahre 1788.

Nahme	Standort	Amtsjahre	Alter
Joh. Heinr. Wintgens der Weselschen Classe	Rees . . .	5	59
	Wesel . . .	31	
Joh. Moritz Hopp in der Weselschen Classe	Brinin . . .	3	76
	Berth . . .	13	
	Germep . . .	4	
	Rees . . .	28	

Amtsbeförderung im Jahre 1787.

Nahme	Prediger oder Candidat	Standort	Vorgänger
Herm. Schultheis	Prediger in Gooch	Cleve	Prediger Herr Schuchhard
Johann Gottfried Manger	Prediger zu Ceylon	Rees in der Weselschen Classe	verstorbenen Prediger Joh. Moritz Hopp.
Joh. Conr. Kraushaar	Prediger in Thum	Emmerich in der Clev. Classe	Der verstorbene H. Plömmes.
Heinr. Vielhaber	Gewesener Feldstaabs-Prediger in Königl. Dienst	Gooch in der Clev. Classe	Der nach Cleve berufene H. Herm. Schultheis.
Otto Gerhard Heldring	Candidat	Sevenar in der Clevischen Classe	Der nach Delden in der Provinz Oberhffel berufene H. Bruhn.

1789.

Nahme	Prediger oder Candidat	Standort	Vorgänger
Peter Bornemann	Prediger zu Gladbach im Bergischen	Wesel in der Weselschen Classe	Der verstorbene Herr Wintgens.
Carl Peter Samuel Rötger Wiedenfeld	Candidat von Waldniel	Halbern in der Weselschen Classe	Der nach Cleve berufene Prediger zur französischen Gemeinde Bander

In der Bergischen Synode.
Todesfälle im Jahre 1788.

Nahme	Standort	Amtsjahre	Alter
Dionisius Cifel in der Elberfelder Classe	{ Wülfradh Elberfeld	7 32 } 39	65
Valentin Denhard in der Elberfelder Classe	{ Keppel Wermelskirchen Gemarkte	2 ^{1/2} 13 37 } 52 ^{1/2}	74
Ludwig Altgeld	{ Eschweiler Neviges	12 4 ^{1/2} } 16 ^{1/2}	42

Amtsbeförderungen im Jahre 1787.

Nahme	Prediger oder Candidat	Standort	Vorgänger
Carl Ludwig Pflhan	Prediger zu Hünshoven und Levern	Gruiten in Elberfelder Classe	Verstorbener H. Joh. Theod. Christ. Diltshj.
Johann Samuel Wilh. Dsthoff	Candidat von Wesel	Heiligenhaus Elberfelder Classe	Nach Wald berufener H. Gerh. Jacob Engels.
Joh. Heinrich Schnabel	Candidat von Wiel	Hückeswagen Solinger Classe	Der verstorbene Herr Joh. Heinn. Deit.

1789.

Daniel Ramp	Prediger von Bart	Elberfeld	Der verstorbener Herr Dionisius Cifel.
Joh. Heinn. Beckhaus	Candidat von Düsseldorf	Gladbach	Der nach Wesel berufene Herr Bornemann.

1790.

Joh. Jac. Buzmann	Prediger zu Belbert	Gemarkte	Der verstorbene Herr Denhard.
Died. Wilh. von Spanckern	Candidat aus Meurs	Belbert	Der nach der Gemarkte berufene H. Buzmann.
Anton Herm. Kourney	Prediger von Wald	Neviges	Der verstorbene Herr Altgeld.

In der Märkischen Synode.
Todesfälle 1788.

Nahme	Standort	Amtsjahre	Alter
H. Friedr. Arnold Katerberg	Lünen	40	62
H. Sebastian Vorlaender	{ Rhynern Boenen	{ 5 45	zuf. 50 77

Amtsveränderungen im Jahre 1788.

Nahme	Bisheriger Charakter	Standort	Vorgänger
Joseph Verhoef	Candidat von Konsdorf	Lippstadt in der Hämmischen Classe	Nach Duisburg zum Prof. theol. berufener Herr Möller.

1789.

Joh. Fried. Hötte	Candidat zu Hamn	Böenen in der Hämmischen Classe	Verstorbener Herr Sebastian Vor- laender.
Joh. Peter Bäumler	Prediger zu Halsfern	Lünen in d. Anna- Cämischen Classe	Verstorbener Herr Katerberg.

1790.

Ludw. Wilhelm Sänger	Candidat von Castrop	Castrop	Nach Gröplingen und Walde im Herzogtum Bre- men berufener Herr Büsing.
Joh. Reinhard Herr.	Candidat von Duisburg	Adjunct-Prediger zu Wattenstede in d. Rhurischen Classe	pro merito ex- klärter Antonius Sombart.

Hiebey wird allen provincial-Praesidibus aufgegeben, künf-
tighin mit den Acten ihrer Synode nach obiger Form eine
Tabelle der Veränderungen im Amte beyhm Synodo generali
einzureichen.

§ 20 zu 24.

Düsseler Gravamen.

Von diesem und den Religions-Beschwerden überhaupt wird
bei den Jülichischen und bergischen Synodal-Acten ein mehreres
vorkommen.

§ 21 zu 25.

General-Synodal-Schriften.

Dieses mahl sind keine Schriften ad archivum Synodi
generalis übergeben worden.

§ 22 zu 26.

Einführung des neuen Liederanhanges.

Synodo generali wurde hinterbracht, daß die Gemeinde Gemarcke die neuen Lieder bereits eingeführt hat, daß auch Hoffnung vorhanden sey, daß die übrigen wenigen noch zurückgebliebenen Gemeinen diesem guten Beyspiel zu folgen, sich bewogen finden werden. Diese Gemeinen sind, wie aus den Berichten Praesidum hervorgeht, in der Züllichschen Synode Süchteln und Bracke und in der bergischen Synode Elberfeld, Wülfrath, Langenberg und Düsseldorf. Synodus generalis ermahnet daher die Prediger dieser benannten Gemeinen, mit dienlichen Vorstellungen an ihre Gemeiniglieder diese von Synodo gen. so sehr gewünschte Einführung zu befördern und zu bewirken, damit aller sonst zu befürchtende Anstoß gehoben und auf diese Weise die Bande der brüderlichen Eintracht zwischen den gesammten Gemeinen Synodi generalis unverlezt erhalten werden mögen.

§ 23 zu 27.

Wie der Berachtung des heiligen Abendmahls zu steuern.

Dieser Paragraph wird nach seinem ganzen Inhalt wiederhohlet und von neuem zur Befolgung empfohlen; auch wird bey Berlesung der bergischen Acten davon ein mehreres vorkommen.

§ 24 zu 28.

Sohlinger Scheffen=Sache.

Synodus generalis hoffet, daß bey der zu erwartenden Religions=Conferenz die Sohlinger=Scheffen=Sache werde abgethan werden.

§ 25 zu 29.

Feyer des Herrn Himmelfarths=Tages im Clev. Märkischen.

Synodus erinnert sich bey diesem Paragraph mit Freuden, daß S^c. gegenwärtig glorreich regierende Königl. Preuß. Majestät aus höchst eigener Bewegung die Feyer des Himmelfarths=Tages in dero gesammten Staaten wieder auf den gewöhnlichen Donnerstag zu verlegen geruhet haben; und also diesem Desiderio in den Clev. Märkischen Landen abgeholfen sey.

§ 26 zu 30.

Milderung des Gesetzes keine *inexaminatos ad cathedram* zu lassen.

Synodus generalis hat das in den vorigen Acten gedachte Gutachten des Collegii qualificati, diejenigen studiosos theologiae, welche auf Vorweisung löblicher Academischer und Kirchenzeugnisse von Moderatoribus oder Inspectore Classis tentiret worden, ad Cathedram zuzulassen, zwar bestätigt, jedoch mit der Restriction, daß *inexaminati* durchaus nicht befugt sein sollen, in vacanten Gemeinen zu predigen, welches Inspectores classium bey vorkommenden Vacanzien nöthigen falls den Consistorien zu bedeuten haben.

§ 27 zu 31.

Die Aspercische Schulsache.

Sämtlichen Synoden bleibt es ferner empfohlen, sich der Aspercischen Schule durch liebevolle Beyträge anzunehmen.

§ 28 zu 32.

Examen peremptorium contra Consilio ecclesiastico.

Obwohl der verstorbene Herr Praeses Eickel diesem Auftrage Synodi generalis Genüge geleistet, so ist dennoch durch einen d. d. Berlin den 26ten Oktober 1787 vom Hofe aus erteilten Bescheid das *Petitum* abgeschlagen worden. Es wird daher dem zeitlichen Dom^o Praesidi aufgetragen, nach dem Zeit und Umstände es erlauben werden, eine nähere Vorstellung zu versuchen.

§ 29 zu 34.

Collecte für Dahle.

Die Collecte für Dahle wird ferner allen Gemeinen des General-Synods, worin sie noch nicht gehalten ist, bestens empfohlen.

§ 30 zu 35.

Anfertigung eines neuen Lehrbuches.

Von der in Vorschlag gewesenen Anfertigung eines neuen gemeinschaftlichen Lehrbuchs stehet Synodus gen. vor der Hand ab, und überläßt einer jeden Provincial-Synode hierüber nähere Verfügung für sich zu treffen.

§ 31 zu 53.

Candidaten sollen keine parochialia verrichten.

Daß alle Candidaten, auch die, welche in anderen Ländern, ohne eine Gemeinde zu haben, ordiniret sind, keine Parochialien nach der allgemeinen Original-Kirchen-Ordnung der 4 Provinzen § 102 verrichten sollen, findet Syn. gen. aus Ursachen gut, von neuem zu bestätigen.

§ 32 zu 54.

Synodal-Predigten.

Hiebey wird wiederholet, daß in Zukunft jeder Deputatus ordinarius zum Predigen nicht allein bei einfallender Unpäßlichkeit, sondern auch außerdem jedesmahl seinen Substitut zeitig benachrichtigen soll, damit die Substituten sowohl, als die ordinarii deputati auf die zu haltenden Predigten sich bereiten können, und aller Unordnung vorgebeuet werde.

§ 33 zu 56.

Collecte für Hasten und Mehr.

Die Collecte für Hasten und Mehr ist in der Clevischen und Bergschen Synode gehalten worden. Letztere hat bereits 95 Thlr. 23 $\frac{1}{2}$ flbr. eingesandt, und jetzt wird Herr Bruder Mercken dem Herrn Consistorial-Rath Baumann zur weiteren Besorgung noch 83 Thlr. — 2 Pf. überreichen. Syn. gen. imponiret den Inspectoren der Jülichischen und Märckischen Synode bey den Kirchen-Bisitationen einen Beitrag für gedachte Gemeinde einzusammeln.

§ 34.

Verlesung der Jülichischen Acten von 1788.

Acta Synodi provinc. Juliac. 163 gehalten in der Kirche zu Sinnig den 22.—24ten April 1788 sind verlesen.

§ 35.

Verlesung der Jülichischen Acten von 1789.

Acta Synodi provinc. Juliac. 164 gehalten in der Kirche zu Süchteln am 12.—14ten May 1789 sind verlesen.

§ 36.

Verlesung der Jülichischen Acten von 1790.

Acta Synodi provinc. Juliac. 165 gehalten in der Kirche zu Randerath von 4.—6ten May 1790 sind verlesen.

§ 37 zu 23.

Linniger Censur=Streitigkeiten.

Bei Verlesung der, eine zu Linnig gethätigten Censur=Sache betreffenden Acten, der darüber ex parte Synodi Juliensis zu Düsseldorf eingereichten Vorstellungen und Remonstrationen, und der darauf aus einer Hochlöblichen Regierung daselbst erlassenen Rescripten bemerkt Syn. gen. mit dem äußersten Befremden, daß Hochbesagte Regierung in der Censur=Sache der protestantischen Kirche solche Principien annehme und behaupte, welche nicht allein dem klaren Buchstaben der feyerlichst bestätigten Religions=Rezesse und des Westfälischen Friedensschlusses, sondern auch den Erläuterungen der Religions=Rezessen in den Rheinbergischen Conferenz=Acten und der eigenen Erklärung des Churfürsten Johann Wilhelm 1706 und den Äußerungen der Regierung bei Gelegenheit des allgemein bekannt gewordenen Proclama des lutherischen Ministeriums über censurirende Gemeiniglieder gerade widersprechen; ja welche auch mit der Zeit gemißbrauchet werden könnten, der guten Verfassung und Ordnung der protestantischen Gemeine in den Jülich=Bergischen Landen die gefährlichsten Wunden zu schlagen; als ersucht Synodus generalis Modernum D. Praesidem, welchem Deputati Julienses et Montenses die dazu erforderlichen Schriften communiciren werden, darüber eine dringende Vorstellung bei der Cleve=Märkischen Landes=Regierung einzureichen und sehr darauf anzutragen, daß die wirksamsten Mittel angewendet werden mögen, solchen bedenklichen Anmaßungen und Neuerungen, woraus auch beynahe alle neue Religions=Beschwerden ihren Ursprung genommen haben, in Zeiten und kräftigst vorzubeugen.

§ 38.

Betrifft die Anfrage der Jülichischen Synode wegen neuer Formulare.

Die Jülichische Synode trug das Desiderium vor, daß Ven. Syn. gen. es dahin einleiten oder der Jülichischen es wenigstens erlauben wolle, einen Anhang guter und unverdächtiger und dem Geist und Sprachgebrauch unseres Zeitalters angemessener liturgischer Formulare aus so manchen vorhandenen Sammlungen

ausgefucht und solchen Anhang abwechselnd mit den alten Formularen dem Verlangen ihrer Gemeinen gemäß zu gebrauchen.

Synodus generalis hat in Voraussetzung, daß es pflichtmäßig sowohl diesen neuen Anhang einem Hochpreuß. geistlichen Departement in Berlin zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen, als auch die Einführung derselben und ihren Mitgebrauch nebst den alten Formularen allergehorsamst nachzusehen habe, hierüber die Vota sämtlicher Deputatorum aufgenommen und sind 16 Stimmen für diesen Vorschlag ausgefallen. Ein Deputatus aus der Clevischen Synode; 4 aus der Bergischen, einer aus der Märkischen haben für die ausschließliche Beybehaltung der alten Formulare gestimmt, gegen die Verfertigung einer neuen protestirt und wollen ihre Protestation schriftlich einreichen. Zwey Brüder haben ihr Votum suspendiret.

Es wird also hiermit durch eine überwiegende Mehrheit der Stimmen beschlossen, einen solchen Liturgischen zu unserer alten Formul anfertigen zu lassen, wobey Synodus gen., um allen Mißdeutungen vorzukommen, nochmahls ausdrücklich erklärt: daß diejenigen Prediger und Gemeinen, welche ausschließlich für die alten Formeln sind, nie sollen genötigt werden, den Anhang wider ihren Willen einzuführen oder zu gebrauchen.

Zu dem Geschäfte der Ausfertigung eines neuen Anhanges sind deputiret:

Ex Synodo Juliacensis D. Coenen.

„ „ Clivensi Herrn Consistorial-Rath Baumann.

„ „ Montensi D. Bellingrath.

„ „ Marcano D. Grimm,

welche darüber schriftlich conferiren und Moderamini Syn. gen. ihre Arbeit vorlegen werden, wonächst dann D. Praeses das nötige darinnen vornehmen wird.

§ 39.

Verlesung der Clevischen Acten de 1788.

Acta Synodi Clivens. CLXXII. gehalten in der Kirchen zu Emmerich am 20.—22ten May 1788 sind verlesen und zum Archiv übergeben.

§ 40.

Verlesung der Clevischen Acten 1789.

Acta Synodi Cliv. 173 gehalten in der Kirchen zu Cleve am 9.—10ten Juny 1789 sind verlesen und zum Archiv übergeben.

§ 41.

Verlesung der Clevischen Acten 1790.

Acta Synodi Cliv. 174 gehalten in der großen Kirchen zu Wesel am 1.—2ten Juny 1790 sind verlesen und zum Archiv übergeben.

§ 42 zu 45.

Die General-Synodal-Versammlung betreffend.

Weil Synodus Clivensis nach diesem Paragraph seiner diesjährigen Acten in Erinnerung gebracht hat, daß Duisburg für alle 4 Synoden der bequemste Ort zur General-Synodal-Versammlung sey, so wird hiemit von der General-Synode festgesetzt, daß Duisburg auch der gewöhnliche Ort dieser Versammlung auf die Zukunft bleiben und dieselbe nur von Zeit zu Zeit, aber nicht so oft, wie bisher geschehen, anderwärts gehalten werden solle.

§ 43 zu 52.

Collecte für Halbern.

Diese Collecte für Halbern ist auf die Vorstellung und sehr dringende Empfehlung D. D. Deputatorum Clivensium vom Synodo generali nicht allein genehmiget, sondern wird auch hiemit den sämtlichen Herren Brüdern und Gemeinen der 4 vereinigten Lande diese Collecte bestens empfohlen, damit endlich an diesem Ort die nötigen Wohnungen für Prediger und Schuldiener erbaut werden können.

§ 44.

Verlesung der bergischen Acten 1788.

Acta Synodi Montensis 216 gehalten in der Kirchen zu Sohlingen den 8.—10ten April 1788 sind verlesen.

§ 45.

Verlesung der bergischen Acten 1789.

Acta Syn. Montensis 217 gehalten in der Kirchen zu Düsseldorf den 28.—30ten April 1789 sind verlesen.

§ 46.

Verlesung der bergischen Acten 1790.

Acta Syn. Mont. 218 gehalten in der Kirchen zu Elberfeld den 20.—22ten April 1790 sind verlesen.

§ 47 zu 119.

Religionsbeschwerden.

Da die Herren Deputati Montenses von ihrem Synodo ausdrücklich committiret sind, bey ven: Synodo generali dringend anzustehen, sich dieser Sache bestens anzunehmen, gleichwie aus einem hiebey übergebenen Exstructu Actorum Syn. gen. erhellete, daß ven. Synodus gen. vom Jahre 1740 bis 1769 ununterbrochen die Remedur der Jülich-bergischen Religions-Beschwerden für sich allein betrieben hätte, so wird bey den gehäuften und äußerst wichtigen Beschwerden moderno modera-mini Syn. gen. der Auftrag gegeben, bey dem hohen Cabinets-Ministerio zu Berlin allerunterthänigste Vorstellung einzureichen, daß die erbetene Religions-Conferenz baldigst zu Stande komme; mit welcher Bitte sich Synodus Juliacensis vereiniget.

§ 48.

Verlesung der Märkischen Acten 1788.

Acta Syn. Marcan. 160 gehalten in der Kirche zu Camen den 3.—5ten Juny 1788 sind verlesen.

§ 49.

Verlesung der Märkischen Acten 1789.

Acta Syn. Marc. 160 gehalten in der Kirchen zu Hagen den 23.—25 Juny 1789 sind verlesen.

§ 50.

Verlesung der Märkischen Acten 1790.

Acta Syn. Marc. 161 gehalten in der Kirchen zu Iserlohn den 15.—17. Juny 1790 sind verlesen.

§ 51.

Protestation der 4 bergischen Brüder wider den nötig befundenen Anhang neuer Formulare.

Die § 38 dieser General-Synodal-Acten gedachten 4 bergischen Brüder sind mit ihrer Protestation wider den nötig ge-

fundenen Anhang neuer Formulare eingekommen, der hiermit wörtlich eingefüget wird: „da in unseren Credentialen, die von den General- und Provincial-Synoden allein für gültig erkannt werden, unsere Committenten sich bloß verpflichten, das für genehm zu halten, was in unseren Versammlungen, auch der Kirchen-Ordnung gemäß beschlossen wird: gedachte Kirchenordnung aber § 93 für Cleve und Marck und § 95 für Jülich und Berg ausdrücklich will, daß die Prediger dieser Lande, sich der gewöhnlichen, das ist, wie hinzugesetzt wird, jener Agenden bedienen sollen, die damals in der Chur-Pfalz, vermöge Anhangs des Heidelbergischen Katechismus üblich waren — da ferner ven. Syn. gen. noch vor 3 Jahren wider § 41 Act. geurteilt hat, daß die alten Liturgien beygehalten werden müssen und allen Predigern der vier vereinigten Synoden imponierte N. B. keine anderen Formulare, als die von Synodo generali bereits approbieret sind, zu gebrauchen, zugleich auch Praesidibus Synodorum und Inspectoribus Classium aufgegeben hat, hierüber zu wachen, so können unterschriebene Deputati Synodi Montensis bey der vorgekommenen Anfrage ven. Synodi Juliensis nicht anders, als gegen alle Vorschritte in dieser Angelegenheit aufs feyerlichste protestiren. Woraus von selber folgt, daß sie, da sie bey der gegenwärtigen Versammlung pluralitatem Depp. Syn. Montensis ausmachen, einen Deputirten zu diesem Geschäfte von Seiten ihrer Synode so wenig anerkennen, als die Gemeine derselben der Unannehmlichkeit bloßstellen können, zu den dazu erforderlichen Kosten beyzutragen.

Elberfeld, den 13ten July 1790.

Joh. L. Weber, Synod. Assessor.

Joh. Herminghaus, Syn. Deputatus.

J. J. Seelbach, Deputatus loco Senioris.

J. Brummer, Dep. loco Senioris.

Wogegen einige H. Brüder, besonders aus der Jülich und Bergischen Synode nur kürzlich in Erinnerung bringen wollten, daß eben die Kirchen-Ordnung, worauf man sich hier bezieht, auch in § 94 allen Gewissenszwang ausdrücklich verbiete, worauf es doch hinauszulaufen scheint, wenn man bey der allgemeinen belassenen Freyheit, die alten Formulare auch ausschließlich zu gebrauchen, andere Gemeinen und Brüder einschränken will, nach eigenen gewissenhaften Einsichten zu handeln.

Instructiones.

§ 52.

Betrifft einen Mißbrauch in Ansehung der Moderatoren zweyer Maerckschen Classen.

Da Syn. general. in Erfahrung gebracht, daß in der Rhurischen und Unna=Camenschen Classe die Inspectores von einem Jahre ins andere, seit kurzer Zeit continuirt haben, dieses aber wider die Kirchenordnung streitet, als welche § 81 ausdrücklich fordert, daß jährlich neue Moderatores erwählt werden sollen, als imponirt Syn. gen. der Maerckschen Synode, sämtliche Classen dahin anzuweisen, daß die Moderatores Classium der Kirchen=Ordnung gemäß abwechseln sollen.

§ 53.

Die Kirchen=Ordnung und Religions=Rezeße von neuem zu drücken.

Da Syn. gen. in Erfahrung gebracht, daß die Exemplarien der im Jahre 1754 in Duisburg abgedruckten Kirchen=Ordnung und Religions=Rezeße beynahе oder vielmehr gänzlich vergriffen sein sollen, so wird jeder Provincial=Synode hiemit aufgegeben, durch die Inspectores Classium anzufragen, wo und wieviel Exemplarien etwa verlangt würden und davon an D. Praesidem Syn. gen. Bericht zu erstatten, damit ein neuer Abdruck derselben veranstaltet werden könne. Es wurde der Herr Confistorial=Rath Baumann deshalb von der Gen. Syn. ersuchet, den Abdruck seiner Zeit zu besorgen und dabey auf gutes Papier und Druck zu sehen.

§ 54.

Collecte für Halvern.

Es erschien der zeitliche Prediger zu Halber Herr Bruder Diehl, stellte die Notwendigkeit vor, zur Fortsetzung des neuen Kirchenbaues daselbst, wozu S^c. Königl. Majestät der König von Preußen eine ansehnliche Summe gespendet, außer den Königl. Landen noch eine Collecte anzustellen und Syn. gen., welchem durch die Maerc. Herren Brüder die Wichtigkeit der Angabe ausführlich erklärt worden, instruirte D. Inspectorum Classis Suderlandic. ihm ein empfehlendes Vorschreiben anzufertigen und ersucht zugleich alle Brüder der vereinigten Synoden,

diese ganz nothwendige Collecte durch ihre liebeiche Vorsprachen bestens zu befördern.

§ 55.

Wegen holländischer Liebesgaben.

Da dem Vernehmen nach die verschiedenen Synoden in den vereinigten Niederlanden im Begriff stehen, den Schluß zu fassen, daß sie keinem Prediger in diesen Landen ferner Liebesgaben erteilen wollen, der nicht einen von seiner Synode bescheinigten Statum seiner sämtlichen Prediger Revenuen ein-senden würde, und die gegenwärtige Synodal-Versammlung selbst einseheth, wie die in diesem Punkte eingeschlichenen Mißbräuche den dürftigen Gemeinen Schaden zufügen und den Wohlthätern derselben mißfällig werden müssen: so instruiret derselbe die vier Provincial-Synoden, alle Prediger und Gemeinen anzuweisen, daß keine derselben bei den Niederländischen Synoden Liebesgaben nachsuchen sollen, ohne einen getreuen Statum ihrer sämtlichen Revenuen erstlich Synodo zur Einsicht und Bestätigung zugestellet zu haben.

§ 56.

Das Weselsche Schulfeminarium empfohlen.

Die beiden Cleve. Märck. Synoden referirten, daß das neue Institut eines Schullehrer-Seminariums zu Wesel einen sichtbaren glücklichen Fortgang und bereits Schule-Lehrer bey verschiedenen Gemeinen im Herzogthum Cleve und Graffschaft Märck geliefert habe und empfehlen den beyden übrigen Synoden auf eine Theilnehmung an diesem Institut zu denken und allenfalls mit einem fähigen jungen Menschen von 17 bis 18 Jahren einen Versuch zu machen, um den Werth dieser Bildungs-Anstalt für künftige Jugend-Lehrer darnach beurtheilen zu können.

Die Herren Brüder aus der Jülich und bergischen Synode übernehmen diese Sache bei vorkommenden Gelegenheiten bestens zu befördern.

Imposita.

§ 57.

Candidaten sollen keine Parochialia verrichten.

Daß alle Candidaten, auch die, welche in fremden Ländern ohne eine Gemeinde zu haben, ordiniret sind, keine Parochialia

nach der Original=Allgemeinen Kirchen=Ordnung der 4 Provinzen § 102 verrichten sollen, findet Syn. gen. aus Ursachen gut, von neuem zu bestätigen.

§ 58.

Synodal=Predigten.

Die Diesmahligen Synodal=Predigten sind a fratribus Montens. nämlich vom H. Bruder Röhr über 1. Cor. 13, 13 vom H. Bruder Bellingrath über 2. Chron. 15, 7 und vom H. Bruder Weber aus Wülfrath über Phil. 3, 13—14 rechtsinnig und erbaulich gehalten worden, die Künftigen werden von den Märckischen Herren Brüdern erwartet.

§ 59.

Genuß des heil. Abendmahles.

Das heil. Abendmahl ist von sämtlichen Herren Brüdern genossen worden.

§ 60.

Ort der künftigen Synodal=Verhandlung.

Nächstkünftige General=Synode wird sich D. B. zur gewöhnlichen Zeit in Duisburg versammeln.

§ 61.

Censura Morum.

Censura Morum posterior ist gehalten worden und wider Niemand etwas Anstößiges vorgebracht worden.

§ 62.

General-Synodi Schluß.

Diese Acten sind verlesen und von den Herren Moderatoren unterschrieben, sowie von denenselben, auch von übrigen Gliedern der diesjährigen General=Synodal=Versammlung, die im Synodal=Buche besorgte reine Abschrift mit ihrem Nahmen eigenhändig unterzeichnet worden. Zuletzt hat der Herr Präses Wiedenhoff mit einer Erweckungs=Rede und andächtigem Gebäte geendiget und sämtliche Herren Brüder mit dem Segen des Herrn entlassen.

Friedrich Ludwig Wiedenhoff Syn. gen. p. t. Praeses.
Joh. Henr. Bellingrath Syn. gen. p. t. Assessor.

- Joh. Andr. Gottfr. Charlier V. D. M. in Frechen Syn. gen.
h. t. Scriba primarius.
- Herm. Wilh. Richter Syn. gen. h. t. Scriba secundarius.
- Martin Coenen V. D. M. in Sittard Syn. Jul. h. t. Praeses.
- Joh. Wilh. Witfeld V. D. M. in Waldniel & Brügggen Syn.
Juliac. h. t. Assessor.
- Fr. Wilh. Peil V. D. M. in Jülich Syn. Dep.
- Arnold Koenig V. D. M. in Loewenich loco Senioris.
- Eberhard von Spandern V. D. M. in Jüchen et Kretzenberg.
- Elias Christoph Krafft loco Praesidis Synodi Clivensis.
- Christian Baumann Syn. Cliv. Assessor.
- G. H. von Ammon Ältester von Cleve.
- J. T. Weber Syn. Mont. Assessor.
- J. C. Röhr Syn. Mont. p. t. Scriba.
- J. J. Seelbach Deputatus loco Senior.
- J. Herminghaus Syn. Mont. Deputatus.
- J. Brummer Deput. loco Senior.
- J. A. Hofius Synodi Marc. Praeses.
- C. F. Winter Syn. Marc. Scriba.
- W. Brebeck Syn. Marc. Scriba secundarius.
- J. F. W. Schemmann Dep. loco Senior.
- Friedrich Carl Grimm loco Senioris in fidem Subscripsit.
- F. L. Wiedenhoff p. t. Praeses Syn. gen. Concordat cum
originali.
- J. A. Hofius Syn. Marc. p. t. Praeses.
-